

**Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde**

**Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes sowie örtlicher Bauvorschriften**

Der Gebührenrahmen je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung beträgt 30,00 € - 50.000 €.

**I. Bauplanungsrecht und örtliche Bauvorschriften**

**1. Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - pro ganzem Vollgeschoss   | 3.000,00 €               |
| - bei geringeren Flächenüberschreitungen (bis 20 m <sup>2</sup> ) | 50,00 € / m <sup>2</sup> |
| - bei Ausnahme im Bebauungsplan                                   | 300,00 €                 |

**2. Überschreitung der Grund- oder Geschossflächenzahl**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| - unter 10 m <sup>2</sup> Überschreitung   | 100,00 €                 |
| - über 10 m <sup>2</sup> Überschreitung  | 25,00 € / m <sup>2</sup> |
| - Überschreitung GRZ mit Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO<br>(bspw. Garagen, Stellplätze mit Zufahrten, Nebenanlagen) | 3,00 € / m <sup>2</sup>  |

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Hauptgebäude sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert (bspw. Gartenhütten, Garagen, Balkone, Terrassen).

**3. Überschreitung / Unterschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen**

(First-, Trauf-, Erdgeschoßfußboden- und Kniestockhöhe)

- |  |         |
|--|---------|
| - je angefangene 10cm Überschreitung / Unterschreitung                             | 50,00 € |
| - Garagen und Nebenanlagen<br>je angefangene 10cm Überschreitung / Unterschreitung | 5,00 €  |

**4. Überschreitung / Unterschreitung der Baulinie, Überschreitung der Baugrenze**

a) Mit dem Hauptgebäude:

- |                              |                          |   |                                       |
|------------------------------|--------------------------|---|---------------------------------------|
| - unter 10,00 m <sup>2</sup> | 50,00 €                  | x | Anzahl tatsächlich vorh.<br>Geschosse |
| - über 10,00 m <sup>2</sup>  | 10,00 € / m <sup>2</sup> | x | Anzahl tatsächlich vorh.<br>Geschosse |

Bei Überschreitungen allein durch Dachvorsprünge von bis zu 60 cm werden keine Gebühren erhoben.

b) Mit Garagen, Carports und baulichen Anlagen, die keine Hauptgebäude sind

- unter 10,00 m <sup>2</sup>	30,00 €
- über 10,00 m <sup>2</sup>	3,00 € pro m <sup>2</sup>

**5. Befreiungen von der zulässigen Dachneigung, Dachform sowie von Festsetzungen zu Dachaufbauten bei Hauptgebäuden**

- Abweichung um bis zu 3° Dachneigung	75,00 €
- Abweichung um bis zu 5° Dachneigung	150,00 €
- Abweichung über 5° Dachneigung (pro 1°)	40,00 €
- Abweichende Dachform	500,00 €
- Befreiung vom Verbot von Dachaufbauten	200,00 €

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Hauptgebäude sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert (bspw. Gartenhütten, Garagen, Balkone, Terrassen).

**6. Befreiung von der Hauptfistrichtung**

- bei Abweichung um 90 °	400,00 €
- bei Abweichungen bis 10 Grad:	100,00 €
- bei Abweichungen über 10 Grad (pro 1°)	15,00 €

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Hauptgebäude sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert (bspw. Gartenhütten, Garagen, Balkone, Terrassen).

**7. Werbeanlagen**

- Befreiung vom Verbot von Werbeanlagen	200,00 €
- Befreiung von der Gestaltung von Werbeanlagen	100,00 €

## II. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

**8. Nichteinhaltung der Abstandsflächen gemäß §§ 5 und 6 LBO**

- um < 1 m: je m <sup>2</sup> Fläche des überschrittenen Grenzabstands	50,00 €
- um > 1 m je m <sup>2</sup> Fläche des überschrittenen Grenzabstands	60,00 €
- bei Abstandsflächenüberlagerung je m <sup>2</sup> Fläche der Abstandsflächenüberlagerung	50,00 €
- Abweichungen nach § 6 Abs. 3 LBO (in Anlehnung an Punkt 10)	50,00 – 100,00 €

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine Hauptgebäude sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert (bspw. Gartenhütten, Garagen, Balkone, Terrassen).

## **9. Nichteinhaltung der privilegierten Grenzbaumaße gemäß § 6 LBO**

- Überschreitung der zulässigen Wandhöhe je angefangene 10cm Überschreitung	25,00 €
- Überschreitung der zulässigen Wandfläche	50,00 € / m <sup>2</sup>
- Überschreitung der max. Grenzbaulänge	50,00 € / m

## **III. Sonstige Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften**

Grundgebühr  $\geq$  50,00 € abhängig

- vom Verwaltungsaufwand
- von der Bedeutung des Gegenstandes
- vom wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner
- von den wirtschaftlichen Verhältnissen

Zum Beispiel:

- Waldabstand	mind. 100,00€
- Gewässerrandstreifen	mind. 100,00€
- Nichteinhaltung des Schmutzwinkels	mind. 50,00 €
- Ausnahme von der Barrierefreiheit (je Nutzungseinheit)	mind. 100,00 €
- Abweichungen von brandschutzrechtlichen Vorschriften	mind. 50,00 €
- weitere Abweichungen / Ausnahmen / Befreiungen je nach Aufwand	mind. 50,00 €